

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Januar 2020 (RRB Nr. 2020/133)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Oktober 2019) wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Verfügungen, Vorladungen und Vorführungen (Sachüberschrift geändert)

²⁾ Die Zustellung der ersten Vorladung ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Zustellung der zweiten Vorladung an dieselbe Person und in derselben Sache beträgt 20 Franken, ausser die vorgeladene Person konnte der ersten Vorladung aus hinreichenden Gründen nicht nachkommen.

³⁾ Die Gebühren für Vorführungen setzen sich zusammen aus:

- a) der Gebühr nach § 66 Absatz 1 und
- b) den Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs.

§ 67 Abs. 1

Polizeiboote und unbemannte Luftfahrzeuge (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Es sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) (geändert) Verwendung eines Polizeibootes oder eines unbemannten Luftfahrzeuges, pro Stunde

100

§ 69^{bis} (neu)

Polizeiliche Leistungen bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [211.1.](#)

³⁾ BGS [615.11.](#)

[Geschäftsnummer]

¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz nach § 69 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden.

² Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder wenn er Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Der von ihm zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Massgabe seiner Einhaltung der Bewilligungsauflagen. Die Kosten nach Absatz 1 dürfen höchstens zu 40 Prozent dem Veranstalter auferlegt werden. Seine Kostenpflicht beträgt höchstens 10'000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30'000 Franken.

³ Der Kostenanteil der an der Gewaltausübung beteiligten Person richtet sich nach Massgabe ihrer individuellen Verantwortung für den Polizeieinsatz nach Absatz 1 und nach ihrem individuellen Tatbeitrag an der Gewaltausübung. Die Kosten nach Absatz 1 dürfen ihr höchstens zu 60 Prozent auferlegt werden. Für die maximale Kostenpflicht gilt Absatz 2 letzter Satz sinngemäss.

§ 73^{bis} (neu)

Kostenersatz für Leistungen beigezogener Dritter

¹ Ist für die Aufgabenerfüllung der Polizei der Beizug einer Drittperson zwingend nötig, ist die Verursacherin oder der Verursacher zum vollen Kostenersatz für die erbrachten Leistungen verpflichtet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.